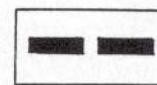


ZEICHENERKLÄRUNG:



Änderungsbereich
geändert 4.4.95



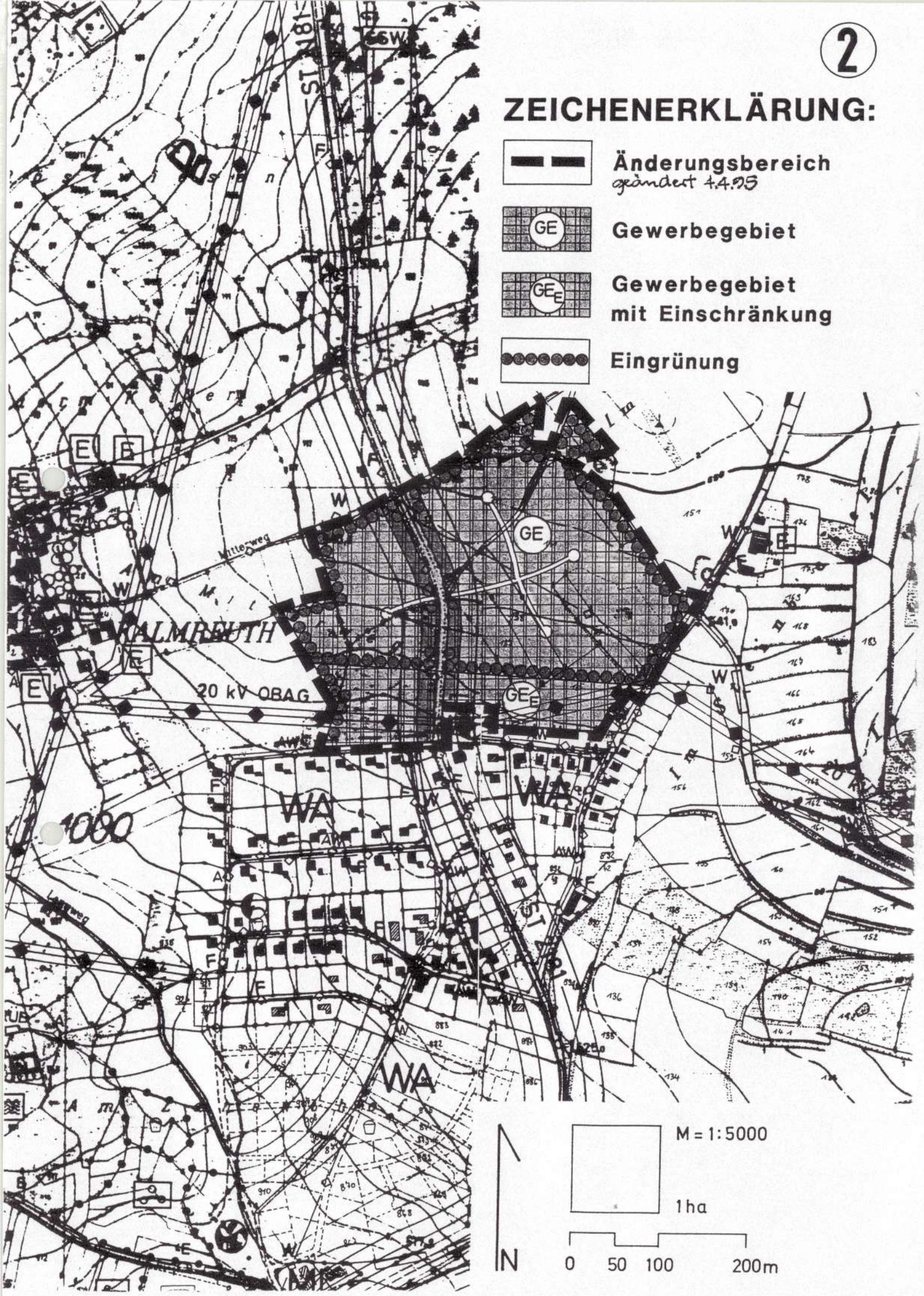
Gewerbegebiet



Gewerbegebiet
mit Einschränkung



Eingrünung



3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Floß

E r l ä u t e r u n g e n

Im Norden des Marktes Floß, nördlich des allg. Wohngebietes und östlich von Kalmreuth möchte der Markt Floß das Gebiet "Ziegelhütte" als Gewerbegebiet im nördlichen Teil, als eingeschränktes Gewerbegebiet im angrenzenden Bereich an die Wohngebiete ausweisen.

Erschlossen wird die gesamte Fläche durch die Staatsstraße 2181, die von Norden nach Süden das Gebiet zu einem Drittel im Westen und zu zwei Dritteln im Osten teilt. Von hier aus werden die einzelnen Grundstücke durch je einen Stich nach Westen und nach Osten angebunden.

Das eingeschränkte Gewerbegebiet wurde aus Gründen der Förderung als solches bezeichnet. Hier sollen nicht störende Gewerbebetriebe mit Betriebsinhaberwohnungen untergebracht werden, wobei die Wohnungen dem allg. Wohngebiet zugeordnet und von Süden erschlossen werden, während die Betriebe von Norden her erschlossen werden sollen. Damit soll eine Beeinträchtigung des Wohnens im Süden ausgeschlossen werden.

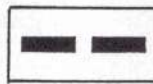
Das Gebiet wird nach Westen, Norden und Osten eingegrünt. Eine Begrünung innerhalb des Gebietes ist im Bebauungsplan festzulegen.

Die Versorgung des Gebietes mit Strom und Wasser ist nach Auskunft der Gemeinde möglich, ebenso die Beseitigung des anfallenden Abwassers durch Anschluß an das bestehende Abwassernetz.

Die Größe des Gewerbegebietes beträgt:

GE = 7,8 ha + 0,5 ha
GEmE = 1,9 ha

ZEICHENERKLÄRUNG:



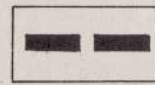
Änderungsbereich



Fläche für die Landwirtschaft



ZEICHENERKLÄRUNG:



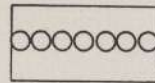
Änderungsbereich
geändert 4.4.93



Gewerbegebiet



Gewerbegebiet
mit Einschränkung



Eingrünung



Flächennutzungsplan - Gesetze und Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, geändert durch Gesetz vom 25.7.1988, Einigungsvertrag vom 31.8.1990, 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14.7.1992 und Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.1.1993.
- Wohnungsbau- und Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17. Mai 1990; gültig bis zum 31. Mai 1995, verlängert bis 31.12.1997, als BauGB-Maßnahmengesetz.
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12. März 1987.
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986, geändert durch Gesetz vom 9. November 1993.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DschG) vom 25. Juni 1973.
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, geändert am 16. Juli 1986.
- Bundesfernstraßengesetz in der Neufassung vom 17. Dezember 1993.
- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982.
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung vom 7. Dezember 1970.
- Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 4. Mai 1993.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990.

Aktennotiz

610/941104-1

3. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbegebietes und eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Bereich „Ziegelhütte“

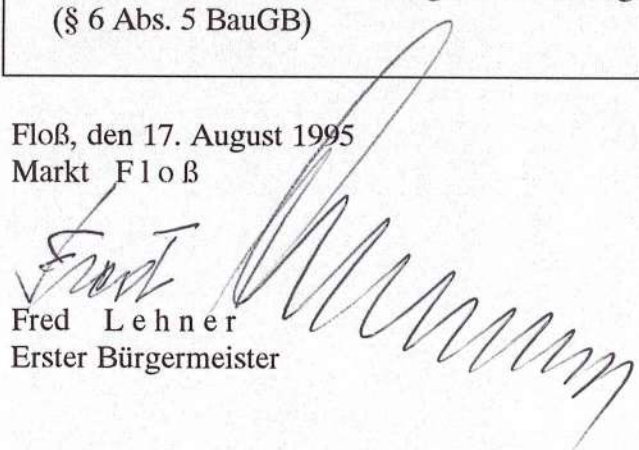
Verfahrensvermerke

(Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB gilt für die Flächennutzungsplanänderung das gleiche Verfahren wie für die Aufstellung)

Punkt	Erledigungsvermerk
01. Änderungsbeschluß (§ 2 Abs.1 BauGB)	MR-Beschluß: 4.11.1994
02. Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) Anwendung BekV.	7.11.1994-22.11.1994 Aushang an der Gemeindeanschlagtafel; 7.11.1994 Veröffentlichung in der Tagespresse
03. Ausarbeitung des Planentwurfs	Ortsplanungsstelle der Reg. d. Opf.
04. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	durch Ortsplanungsstelle der Reg.d.OPf.
05. Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungsänderung; sog. vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	Öffentliche Ausstellung vom 26.1.-10.2.95 Presseveröffentlichung am 12.2.1995
06. Billigungs- und Auslegungsbeschluß	MR-Beschluß: 23.2.1995 einschließlich der Behandlung per Beschluß der Stellungnahmen aus Nr. 04.
07. a) Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung ----- b) Benachrichtigung Träger öffentlicher Belange	19.04.1995 durch Ortsplanungsstelle d.Reg.d.OPf.

08. Öffentliche Auslegung der FINPl-Änderung mit Erläuterungsbericht	02.05. - 02.06.1995
09. Entgegennahme von Bedenken und Anregungen und eventuell beschlußmäßige Behandlung der Eingänge	Keine Eingänge (9.6.95)
10. (Einfacher) Gemeinderatsbeschluß über die Änderung des FINPl. sog. Feststellungsbeschluß	29.06.1995
11. Vorlage des Plans bei der Genehmigungs- behörde. (§ 6 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB)	12.07.1995
12. Genehmigung der FINPl. durch die Genehmigungsbehörde (§ 6 Abs. 1 bis 3 BauGB). Die Genehmigungsfiktion tritt ein, wenn nicht binnen 3 Monaten (Fristverlängerung möglich) über die Genehmigung entschieden ist. (§ 6 Abs. 5 BauGB)	18.07.1995
13. Wirksamwerden der FINPl-Änderung	
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung (§ 6 Abs. 5 BauGB)	21.07.1995

Floß, den 17. August 1995
Markt Floß


Fred Lehner
Erster Bürgermeister

